

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree

zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat

nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Stadt Fürstenwalde/Spree
vertreten durch Herrn Hans-Ulrich Hengst, Bürgermeister

nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

- (1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.
- (2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.
- (3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).
- (4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.
- (5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.
- (6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.
- (7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.
- (8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.

- (9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

- (1) Innenverhältnis:
Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.
- (2) Außenverhältnis:
Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbauvorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

- (1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

- (2) Einnahmen

- 2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

- 2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der

Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

- 2.3 Eigenanteil:
Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.
- 2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:
Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor. Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.
Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.
Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.
- (3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.
- (4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.
- (5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune.
Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

- (1) Antragstellung:
Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.
Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises.
Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.
- (2) Durchführung/Umsetzung
Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.

(3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
- Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.

(4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber

dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

- (1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben. Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den

Stadt Fürstenwalde/Spree, den

Rolf Lindemann
Landrat

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Dr. Eckhard Fehse
stellvertretender Bürgermeister

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Stadt Fürstenwalde/Spree vom TT.MM.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Stadt Fürstenwalde/Spree geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Stadt Fürstenwalde/Spree	1.277.582,43 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	4.596,62 €
<i>Summe Ausgaben:</i>	<u>1.282.179,05 €</u>

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	638.791,22 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	511.032,97 €
Der Eigenanteil der Stadt Fürstenwalde/Spree (i.d.R. 10%) beträgt	127.758,24 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Stadt Fürstenwalde/Spree bereitzustellende Mittel	4.596,62 €
<i>Summe Einnahmen</i>	<u>1.282.179,05 €</u>

Wenn die Stadt Fürstenwalde/Spree der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Stadt Fürstenwalde/Spree abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

132.354,87 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Stadt Fürstenwalde/Spree variieren.